



Gehört zu den Dienstakten und ist
mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Merkblatt für das Schiesswesen ausser Dienst 2015

1. Vorschriften

- Schiessverordnung Bundesrat SVO
- Schiessverordnung VBS SVO-VBS
- Schiesskursverordnung SKVO

2. Obligatorisches Programm

2.1. Schiesspflicht

Schiesspflichtige Subalternoffiziere, Unteroffiziere und Angehörige der Mannschaft erfüllen im Jahr nach Absolvierung der Rekrutenschule bis zum Ende des Jahres vor der Entlassung aus der Militärdienstpflicht, längstens jedoch bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 34. Altersjahr vollenden, jährlich eine obligatorische Schiessübung.

*Armeeangehörige, welche 2015 aus der Armee entlassen werden, sind nicht mehr schiesspflichtig.

Armeeangehörige, welche ihre Dienstpflicht in der zweiten Jahreshälfte erfüllen, werden erst im darauffolgenden Jahr aus der Militärdienstpflicht entlassen und sind deshalb schiesspflichtig.

Schiesspflichtige Unteroffiziere und Angehörige der Mannschaft schiessen das obligatorische Programm 300 m mit ihrer persönlichen Waffe. Die Übungen dürfen nur aus zwingenden Gründen mit der Waffe einer anderen Schützin oder eines anderen Schützen geschossen werden. (SVO-VBS, Art. 20, Abs. 1)

Die Erfüllung der ausserdienstlichen Schiesspflicht im WK ist nicht gestattet.

2.2. Mindestanforderungen

Die Schiesspflicht gilt als bestanden:

- 300 m: 42 Punkte, nicht mehr als drei Nuller;
- 25 m: 120 Punkte, nicht mehr als drei Nuller.

Wiederholungen (maximal 2) des obligatorischen Programms erfolgen mit Kaufmunition zu Lasten des Schützen.

2.3. Aufforderung Erfüllung Schiesspflicht

Schiesspflichtige Angehörige der Armee werden persönlich angeschrieben und zur Erfüllung der Schiesspflicht aufgefordert.

Schiesspflichtige, welche ohne PISA-Aufforderung erscheinen, dürfen nicht abgewiesen werden.

Schiesspflichtige müssen sich mit einem amtlichen Ausweis ausweisen können. (SVO-VBS, Art 25, Abs. 2)

Für Bundesübungen dürfen nur die amtlichen Standblattformulare verwendet werden. (SVO-VBS, Art. 21)

3. Jungschützenleiterkurse

| Kurs | Ort | Dauer | Anmeldefrist |
|---------|---------|-------------------|--------------|
| 01/2015 | Payerne | 10.02. - 12.02.15 | 12.01.15 |
| 02/2015 | Bern | 11.02. - 13.02.15 | 12.01.15 |
| 03/2015 | Aarau | 18.02. - 20.02.15 | 19.01.15 |
| 04/2015 | Bern | 17.06. - 19.06.15 | 18.05.15 |
| 05/2015 | Aarau | 07.10. - 09.10.15 | 07.09.15 |
| 06/2015 | Payerne | 13.10. - 15.10.15 | 14.09.15 |
| 07/2015 | Bern | 14.10. - 16.10.15 | 14.09.15 |
| 08/2015 | Bern | 16.12. - 18.12.15 | 16.11.15 |

Grundsätzlich kann pro Verein und Jahr ein Kandidat berücksichtigt werden.

4. Jungschützenkurse 300 m

4.1. Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer im Alter von 17 bis 20 Jahren (Jahrgänge 1995 - 1998).

Mit Eintritt in die RS sind die Schützen Angehörige der Armee und damit nicht mehr berechtigt, am Jungschützenkurs teilzunehmen. (SVO Art. 15)

4.2. Kurswaffen

Für jede teilnahmeberechtigte Jungschützin und jeden teilnahmeberechtigten Jungschützen wird dem Schützenverein für die Kursdauer ein Stgw 90 leihweise abgegeben.

Leihsturmgewehre dürfen Jungschützinnen und Jungschützen nur ohne Verschluss zur Aufbewahrung überlassen werden.

5. Pistolenjunioren 25 m

Teilnahmeberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer im Alter von 17 bis 20 Jahren (Jahrgänge 1995 - 1998).

Leihpistolen dürfen Juniorinnen und Junioren nicht zur Aufbewahrung überlassen werden.

6. Jugendschiessen 300 m

Jugendschiessen können für Teilnehmende ab dem 10. Altersjahr durch die Abgabe von Kaufmunition und die Ausleihe von Stgw 90 unterstützt werden. (SVO Art. 8 und SVO-VBS Art. 3)

7. Finanzielles

Die Entschädigungen an die Schützenvereine werden aufgrund der Bestimmungen der Schiessverordnung entrichtet. (SVO-VBS Anhang 6)

8. Pflichtschützen

Pflichtschützen, welche nur die Bundesübungen schiessen, dürfen keine Vereinsbeiträge auferlegt werden. (SVO Art. 9, 21, 22)

9. Munition

9.1. Munitionsbestellungen 2015

Die für 2015 bestellte Munition wird vom Logistik-Center Thun, Aussenstelle Zentrallager Uttigen, an die Abgabeorte (Logistik-Center) geliefert.

Die Abgabeorte, die Art der Lieferung, den Zeitpunkt und den genauen Abgabeort werden mit den Verantwortlichen der Schiessvereine festgelegt.

Gleichzeitig kann bei der Munitionsfassung der Rückschub des Packmaterials des Vorjahres erfolgen.

9.2. Nachbestellungen 2015

Nachbestellungen sind direkt in der VVAdmin einzureichen. Die Versandkosten werden dem Verein belastet.

9.3. Munitionspreise

Im Schiesswesen ausser Dienst wird die Munition den Schützenvereinen im **Jahr 2015** wie folgt abgegeben:
Gewehr- und Pistolenmunition: **Fr. --.35** / Patrone.

10. Hilfsmittel

Zugelassen sind alle im Hilfsmittelverzeichnis (Dokumentation 27.132), Stand 01.01.2015 aufgeführten Hilfsmittel.

Alle Hilfsmittel, die nicht im Hilfsmittelverzeichnis aufgeführt sind, sind verboten.

Das Hilfsmittelverzeichnis gilt auch für die Jungschützen in den Jungschützenkursen.

Das Hilfsmittelverzeichnis ist im Internet unter www.armee.ch/sat publiziert.

11. Waffen

11.1. Waffenparkdienst

Für den Parkdienst ist der Schütze selbst verantwortlich.

Die Schützenvereine erhalten vom Bund jährlich Entschädigungen an die Kosten des Verwaltungs- und des Schiessbetriebes.

Die Schützenvereine sind daher gehalten, für den Parkdienst das notwendige Reinigungsmaterial mit Infrastruktur bereit zu stellen und nach Möglichkeit personelle Unterstützung zu bieten.

12. Sicherheitsvorschriften

12.1. Grundsätzliches

Die 4 Sicherheitsgrundregeln:

1. Alle Waffen sind immer als geladen zu betrachten, bis man sich selbst durch die PSK bzw durch eine Entladekontrolle vom Gegenteil überzeugt hat.
2. Nie eine Waffe auf etwas richten, das man nicht treffen will.
3. Solange die Visiervorrichtung nicht auf das Ziel gerichtet ist, ist der Zeigefinger ausserhalb des Abzugsbügels zu halten.
4. Seines Zieles sicher sein.

Die Schützen führen die Manipulationen an der Waffe selbständig durch. Manipulationen an der Waffe dürfen nur auf dem Schützenläger, Waffe im Anschlag, bzw. an der Ladebank, mit Lauf in Richtung Scheibe, ausgeführt werden.

12.2. Gewehr

Die Waffen sind offen, das heisst nicht in Behältnissen in den Schiessstand zu bringen.

Vor dem Betreten des Schiessstandes und nach dem Schiessen sind die Waffen in folgenden Zustand zu bringen:

Stgw 90: Kolben aufgeklappt, Seriefuersperre weiss, Waffe gesichert, Magazin entfernt, Verschluss in offener Stellung arretiert;

Stgw 57: Seriefuersperre weiss, Waffe gesichert, Magazin entfernt, Ladezeiger tief

Karabiner: Waffe gesichert, Magazin entfernt, Verschluss offen.

Bei Bundesübungen hat ein Schützenmeister als Eingangs- und Ausgangskontrolle dies zu überprüfen.

12.3 Pistole

Die Waffe ist erst an der Ladebank aus dem Transportbehälter zu entnehmen und vor dem Verlassen der Ladebank wieder in den Transportbehälter zu versorgen.

Beim Einzelfeuer muss einzeln geladen werden.

Beim Schnellfeuer dürfen nur so viele Patronen geladen werden, wie für das betreffende Feuer vorgesehen sind.

Nach Beendigung eines Schnellfeuers, beziehungsweise beim Einzelfeuer nach jedem Schuss, muss die Waffe entladen (Magazin entfernt, Verschluss offen) mit Lauf in Richtung Scheibe auf die Ladebank abgelegt werden. (SVO-VBS, Anh. 1 Ziff. 13)

12.4. Nach dem Schiessen

Einzelschiessende führen das Entladen selbst durch.

Die Schützenmeister führen die Entladekontrolle durch. (SVO-VBS, Art. 14, Abs. 3) Die Probeschüsse sind auf dem Standblatt zu vermerken. (SVO-VBS, Art. 26, Abs. 3)

Nicht verschossene Patronen sind dem Verein zurückzugeben. Die Vereine erstatten den Kaufpreis zurück. (SVO-VBS, Art. 26, Abs.2)

3003 Bern, Dezember 2014

HEER
SAT / Schiesswesen ausser Dienst

Verteiler

Gemäss Versandinstruktion Winterversand.